

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN
Verfahrensregelungen für Berufungsverfahren
(übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats)
(Fassung vom 20. Oktober 2010)

Teil I.
Allgemeine Bestimmungen

Siehe Fassung 14. Oktober 2009 (Mitteilungsblatt vom 28. Oktober 2009)

Teil II.
Berufungsverfahren für Stellen, die unbefristet oder länger als 2 Jahre besetzt werden
Berufungskommission und Vorauswahl, Gutachterinnen und Gutachter

Siehe Fassung 14. Oktober 2009 (Mitteilungsblatt vom 28. Oktober 2009)

Teil III.
Abgekürztes Berufungsverfahren (§ 99 Abs. 1 UG)

§ 13. Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die gemäß § 99 Abs. 1 UG für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren bestellt werden

(1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren aufgenommen werden, ist § 98 Abs. 1 und 3 bis 8 UG nicht anzuwenden. Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 UG (Teil I. und II. dieser Verfahrensregelungen) zulässig.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität auszuwählen, dem die Stelle zugeordnet ist.

(3) Die §§ 2 und 3 dieser Verfahrensregelungen sind anzuwenden. Wird eine Arbeitsgruppe gemäß § 2 Abs 2 eingesetzt, hat ihr jedenfalls wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Departments, dem die Stelle zugeordnet wird, aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie aus dem Kreis der anderen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG) anzugehören. Die Vertretung des Departments wird vom zuständigen Organ des Departments nominiert.

(4) Das Rektorat hat die Bewerbungen entgegenzunehmen und der Leiterin oder dem Leiter des Departments, dem die Stelle zugeordnet wird, weiterzuleiten.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Departments hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs (§ 4 Abs. 2) hievon zu verständigen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs sind berechtigt, im Wege der Leiterin oder des Leiters des Departments Stellungnahmen zu den Bewerbungen abzugeben oder ohne vorherige Einholung von Gutachten einen Besetzungsvorschlag erstellen.

(6) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung zu treffen oder den Besetzungsvorschlag unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 2 an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs zu Händen der Leiterin oder des Leiters des Departments zurückzuverweisen. § 12 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden.

Teil IV: Auswahlverfahren gemäß § 99 Abs. 3 UG

§ 14 Auswahlverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die gemäß § 99 Abs. 3 UG für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren bestellt werden

(1) Rechtsgrundlage ist § 99 Abs. 3 UG. Durch Verordnung des Rektorates, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf, kann einmalig eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren festgelegt werden, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind und nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG vorgesehen sind.

(2) Die Verordnung des Rektorates gemäß § 99 Abs. 3 UG wurde per 22. April 2010 durch den Universitätsrats genehmigt. Diese definiert die Anzahl und Widmung der Stellen, welche nach § 99 Abs. 3 UG besetzt werden können.

§ 15 Ausschreibung und Auswahlverfahren

(1) Die Stellen sind im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben.

(2) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor gemäß § 99 Abs. 3 UG für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren aufgenommen werden, ist § 98 Abs. 1 bis 8 UG nicht anzuwenden. Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre. Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen und wird nach der Richtlinie des Rektorats für personenbezogene Evaluationen von Professuren durchgeführt.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat die Stelle nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht, zu besetzen.

(4) Zur Vorbereitung der Ausschreibung sowie für die Durchführung des Auswahlverfahrens hat die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Senats eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die (gegebenenfalls auch unter Beziehung externer Fachleute) ein Anforderungsprofil der Stelle und einen Entwurf des

Ausschreibungstextes erarbeitet. Die Arbeitsgruppe unterliegt nicht den Bestimmungen des § 25 Abs 7-10 UG, jedoch hat ihr mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Departments, dem die Stelle zugeordnet wird, anzugehören. Die Vertretung des Departments wird vom zuständigen Organ des Departments nominiert, die Vertretung der Studierenden durch das zuständige Organ der Österreichischen Hochschülerschaft.

(5) Für die Ausschreibung der Stelle sind die Bestimmungen des § 3 dieses gemeinsamen Beschlusses anzuwenden.

(6) Das Rektorat hat die Bewerbungen entgegenzunehmen und der gemäß Abs. 4 eingesetzten Arbeitsgruppe weiterzuleiten.

(7) Die nach Abs. 4 eingesetzte Arbeitsgruppe führt das weitere Verfahren als beratende Kommission der Rektorin oder des Rektors unter verpflichtender Einholung von drei Gutachten durch.

(8) Für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern ist § 7 dieses gemeinsamen Beschlusses anzuwenden,

(9) Für die Erstattung von Gutachten ist § 8 dieses gemeinsamen Beschlusses anzuwenden.

(10) Bei Bedarf kann allen geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, sich in angemessener Weise dem Fachbereich und den fachlich nahe stehenden Bereichen zu präsentieren.

(11) Die Arbeitsgruppe gemäß Abs. 4 erstellt unter sinngemäßer Anwendung des § 11 dieses gemeinsamen Beschlusses einen Besetzungsvorschlag.

(12) Die Rektorin oder der Rektor hat unter sinngemäßer Anwendung des § 12 dieses gemeinsamen Beschlusses die Auswahlentscheidung zu treffen. § 12 Abs. 7 bis 9 sind nicht anzuwenden.

Teil V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16. Geltungsbereich

(1) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit der Berufungskommission betreffen, gelten sie als Richtlinie des Senats gemäß § 25 Abs 1 Z. 15 UG. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Rektorat zulässig.

(2) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit von Mitgliedern des Rektorats betreffen, sind diese daran gebunden. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Senat zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelungen treten mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für den Senat:
Univ.Prof. Dipl.Ing.Dr.nat.techn. Hubert Hasenauer

Für das Rektorat:
Univ.Prof. Dipl.Ing.Dr.nat.techn. Martin H. Gerzabek